

Bekanntmachung Nr. 7/2021 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf

Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 "Pflege- und Seniorenheim" der Gemeinde Lägerdorf für das Gebiet südlich 'Stiftstraße', westlich 'Breitenburger Straße' (L 116), nördlich der Bebauung 'Steinkamp' und östlich Friedhof sowie nördlich 'Stiftstraße, östlich Kirche, südlich des Waldes und westlich der Bebauung 'Stiftstraße 23'

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 "Pflege- und Seniorenheim" der Gemeinde Lägerdorf für das Gebiet südlich 'Stiftstraße', westlich 'Breitenburger Straße' (L 116), nördlich der Bebauung 'Steinkamp' und östlich Friedhof sowie nördlich 'Stiftstraße, östlich Kirche, südlich des Waldes und westlich der Bebauung 'Stiftstraße 23', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 10 tritt mit Beginn des 12.02.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung dazu und den Vorhaben- und Erschließungsplan von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 9, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, während folgender Zeiten:

***Montag bis Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr***

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache notwendig!

Termine werden telefonisch unter 0 48 28 - 990 0 oder per E-Mail (info@amt-breitenburg.de) vergeben.

Bei Bedarf kann der Einsichtnahmetermin abweichend von den o.g. Zeiten vereinbart werden.

Zusätzlich werden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-breitenburg.de/startseite/herzlich-willkommen/bauen-und-wohnen/bauleitplanung eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese B-Planänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lägerdorf, den 03.02.2021

Gemeinde Lägerdorf
gez. Tiedemann
Bürgermeister

Vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Lägerdorf wird hiermit veröffentlicht.

Breitenburg, den 03.02.2021

Amt Breitenburg
gez. Heuberger
Amtsvorsteher